



Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Daniel Koch  
Leiter Abteilung Übertragbare  
Krankheiten  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Sursee, 19. März 2020

## **Zusätzliche Belastung der Arztpraxen aufgrund der neuen Anordnungen in den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2**

Fassung vom 16. März 2020, Stand 19. März 2020, 08:00 Uhr

---

Sehr geehrter Herr Koch  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV ist der Schweizer Berufs- und Fachverband im Bereich der Podologie und zählt über 700 Mitglieder. Zu seinen Aufgaben gehört es unter anderem, die Interessen der selbstständig und unselbstständig tätigen Podologinnen und Podologen gegenüber kantonalen und eidgenössischen Behörden zu vertreten. In diesem Zusammenhang möchten wir mit dem nachfolgenden Anliegen an Sie herantreten.

Am Montag, 16. März 2020 hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft und die Situation in der Schweiz neu als „ausserordentliche Lage“ gemäss Epidemien-gesetz eingestuft. Damit einher ging auch die Änderung der COVID-19-Verordnung 2, womit Gesundheitseinrichtungen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten müssen. Die dazugehörigen Erläuterungen des BAG führten sodann aus, dass als Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht unter anderem auch Podologinnen und Podologen gelten. Sie sind somit von der Ausnahme gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. m COVID-19-Verordnung 2 erfasst und dürfen aus medizinischer Sicht dringliche Behandlungen vornehmen. Dies haben wir als Berufs- und Fachverband der Podologinnen und Podologen so kommuniziert und unsere Branche dazu angehalten, ausschliesslich medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere die medizinisch notwendigen Behandlungen an Risikopatienten vorzunehmen.

Nun mussten wir feststellen, dass mit heutigem Datum die Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 dahingehend angepasst wurden, dass „in Gesundheitseinrichtungen solcher Fachpersonen [dazu gehören gemäss vorheriger Definition auch die Podologinnen und Podologen] nur Behandlungen und Therapien durchgeführt werden dürfen, die ärztlich verordnet sind.“ (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 3 lit. m COVID-19-Verordnung 2, Seite 8). Diese neue zusätzliche Auflage ist für dipl. Podologinnen und Podologen HF unnötig und

**Schweizerischer Podologen-Verband SPV**  
Coronavirus

systemfremd. Dipl. Podologinnen und Podologen HF können noch nicht über die OPK abrechnen (hängig seit 2013, vorgesehen per 2021) und arbeiten deshalb in der Regel nicht auf ärztliche Anordnung. Sie erwerben deshalb im Rahmen ihrer Ausbildung die Fähigkeit und die Kompetenz, fachkundig zu beurteilen, ob es sich um einen Risikopatienten bzw. um eine medizinisch dringliche Behandlung handelt oder nicht. Sie beurteilen also im Rahmen ihrer erworbenen Kompetenzen seit jeher den Zustand und die damit notwendige Behandlung ihrer Patienten selbst und verfügen diesbezüglich über ein grosses Fachwissen. Die erste und einzige Anlaufstelle dieser Patienten ist deshalb der dipl. Podologe HF / die dipl. Podologin HF selbst und nicht ein Arzt. Ausserdem ist es in der momentanen Situation der kompletten Überlastung sämtlicher Arztpraxen erst recht unnötig, von den betroffenen Patientinnen und Patienten zu verlangen, noch einen Arzt aufzusuchen, um eine Verordnung für eine podologische Behandlung zu erhalten. Diese Patientinnen und Patienten sind auf eine rasche und adäquate Behandlung angewiesen, um Infektionen und gar Amputationen zu verhindern. Sind sie gezwungen, dazu zuerst einen Arzt aufzusuchen, ist zu befürchten, dass viele Patienten auf eine Behandlung verzichten oder erst zu spät zu einer solchen erscheinen können, was das Risiko für Infekte und Amputationen und damit die zusätzliche Belastung der Spitäler deutlich erhöht.

Wir appellieren deshalb an Ihre Vernunft und bitten Sie eindringlich, im Sinne eines sinnvollen Schutzes gerade der gefährdeten Bevölkerungsgruppe, zu welcher die Risikopatienten gehören, für die von dipl. Podologinnen und Podologen HF (und jene mit einer gleichwertigen altrechtlichen Ausbildung) vorgenommenen, medizinisch dringlichen Behandlungen auf das Erfordernis einer ärztlichen Verordnung per sofort wieder zu verzichten.

Gerne erwarten wir Ihren baldigen Bericht und stehen Ihnen für weitere Informationen und Auskünfte jederzeit zur Verfügung. Sie können sich telefonisch auch direkt an Herrn Mario Malgaroli wenden, Tel. 079 409 44 77.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Podologen-Verband SPV**



Edith Dürrenberger  
Zentralpräsidentin



Mario Malgaroli  
Vizepräsident  
Präsident Bildungskonferenz